

Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung am 03. April 2009

Diese Ordnung soll die bisherigen Richtlinien für die Anerkennung als Forensischer Toxikologe GTFCh / Forensische Toxikologin GTFCh ersetzen.

Weiterbildungsordnung zur Erlangung des Fachtitels „Forensischer Chemiker GTFCh / Forensische Chemikerin GTFCh“¹

1. Präambel

Die Forensische Chemie im Sinne dieser Weiterbildungsordnung befasst sich mit der Durchführung, Qualitätssicherung, Beurteilung, Interpretation und Begutachtung von qualitativen und quantitativen Untersuchungen organischer und anorganischer Stoffe im Zusammenhang mit Rechtsfragen. Solche wissenschaftlichen Expertisen können eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit juristischen und/oder medizinischen Fragestellungen spielen. Daher bietet die Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) eine entsprechende Weiterbildung an.

Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf der praktischen Tätigkeit am Arbeitsplatz / an der Weiterbildungsstätte. Die Weiterbildungszeit dient dazu, vertiefende berufliche Erfahrungen in strukturierter Form zu erlangen, insbesondere Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in forensischer Chemie einschließlich Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten. Details sind im Weiterbildungskatalog (Anlage 1) verzeichnet.

Weiterbildungsstätten sind forensisch-chemische Laboratorien² an kriminaltechnischen Instituten, an entsprechenden Hochschulinstituten oder an gleichwertigen Institutionen. Können in der Weiterbildungsstätte bestimmte praktische Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden, sind diese vorzugsweise durch Hospitationen in anderen Weiterbildungsstätten zu erwerben.

2. Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels

Die Anerkennung als „Forensischer Chemiker GTFCh“ wird von der GTFCh auf Antrag verliehen, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- 2.1. Mitgliedschaft in der GTFCh
- 2.2. Nachweis eines abgeschlossenen Universitätsstudiums in einem naturwissenschaftlichen Fach sowie entsprechender Promotion. Begründete Ausnahmen können von der Anerkennungskommission zugelassen werden.
- 2.3. Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit nach Abschluss des Universitätsstudiums in einer Weiterbildungsstätte durch eine Bescheinigung des Vorgesetzten. Auf Antrag kann Weiterbildungszeit einer anderen fachverwandten Weiterbildung angerechnet werden. Bei Teilzeitarbeit kann eine Verlängerung der Weiterbildungszeit notwendig werden.
- 2.4. Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Teilgebieten des Weiterbildungskatalogs (Anlage 1)
- 2.5. Nachweis der Fähigkeit zur Beurteilung komplexer Sachverhalte³ auf dem Gebiet der forensischen Chemie durch Vorlage von zehn eigenständigen Gutachten pro Arbeitsbe-

¹ Grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

² Für den Laborleiter empfiehlt die GTFCh den Erwerb des Fachtitels „Forensischer Chemiker GTFCh“.

³ über reine Routineuntersuchungen hinausgehend

reich. Daraus müssen vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf folgenden Gebieten erkennbar sein:

- Forensische Interpretation der Befunde bzw. Sachverhalte
 - Probennahme und Probenaufbereitung unter besonderer Berücksichtigung der forensischen Spurenkunde
 - Qualitative und quantitative Analysenverfahren nach dem Stand der Wissenschaft und Technik
 - Einschlägige rechtliche Bestimmungen und Zuständigkeiten
- 2.6. Soweit im jeweiligen Land üblich, Nachweis der Teilnahme an Gerichtsverfahren als Sachverständiger
- 2.7. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Ringversuchen anerkannter Ringversuchsanbieter, an welchen der Antragsteller mitgearbeitet hat
- 2.8. Nachweis der Fähigkeit zur Durchführung wissenschaftlicher, auch fallbezogener Arbeiten (inkl. Publikationen) bzw. Mitarbeit in Fachgremien auf dem Gebiet der Forensischen Chemie
- 2.9. Erfolgreiches Bestehen einer mündlichen Prüfung gemäß der Prüfungsordnung (Anlage 3) über alle Teilgebiete der Weiterbildungsmodule (Anlage 1)
- 2.10. Entrichtung der Bearbeitungsgebühr

3. Antragstellung

Der Antrag ist formlos an den Präsidenten der GTFCh zu richten. Folgende Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

- 3.1. Lebenslauf
- 3.2. Zeugnis über ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches Universitätsstudium
- 3.3. Promotionsurkunde
- 3.4. Bescheinigung des Vorgesetzten über die mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit. Bei Teilzeitarbeit ist darzulegen, wie sich die praktische Tätigkeit im Vergleich zu einer Vollzeitarbeit unterscheidet.
- 3.5. Bescheinigungen gemäß Anlage 1 der Weiterbildungsverordnung
- 3.6. Aus dem Antrag muss hervorgehen für welchen Arbeitsbereich der Forensischen Chemie der Fachtitel beantragt wird. Arbeitsbereiche können sein:
- Betäubungsmittel; Identifizierung, Quantifizierung und Materialvergleich
 - Forensisch-chemische Untersuchung von Körperflüssigkeiten und anderen biologischen Materialien von lebenden Personen
 - Forensisch-chemische Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
 - Lacke, Farben, Anstrichstoffe und andere Polymere
 - Zünd- und Sprengmittel sowie Explosivstoffe; Sprengstoffexplosionen
 - Brände und Raumexplosionen, Brandbeschleunigungsmittel und Brandursachenerforschung

- 3.7. Zehn eigenständige anonymisierte Gutachten (siehe 2.5) für jeden beantragten Arbeitsbereich. Bei mehreren beantragten Arbeitsbereichen kann die Gesamtzahl der Gutachten durch den Vorsitzenden der Anerkennungskommission reduziert werden.
- 3.8. Nachweise über die Teilnahme an Gerichtsverfahren soweit gefordert
- 3.9. Schriftliche Erklärung folgenden Inhalts: „Ich,, verpflichte mich, den Ehrenkodex der GTFCh einzuhalten und dem Vorstand der GTFCh einen Wechsel der Berufstätigkeit unverzüglich anzuzeigen, sofern das neue Betätigungsfeld nicht mehr im Bereich der forensischen Chemie liegt. Mir ist bekannt, dass bei Verlust der Voraussetzungen die Anerkennung als „Forensischer Chemiker GTFCh“ widerrufen werden kann, ebenso bei nicht ausreichender Fortbildung gemäss Fortbildungsordnung“.

4. Erteilung der Anerkennung

- 4.1. Das Verfahren über die Anerkennung als „Forensischer Chemiker GTFCh“ wird durch die Verfahrensordnung (Anlage 2) der Anerkennungskommission geregelt.
- 4.2. Nachdem die Anerkennungskommission den Antrag des Bewerbers entsprechend der geltenden Weiterbildungsordnung geprüft hat, teilt sie das Ergebnis dem Präsidenten der GTFCh mit. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und damit über die grundsätzliche Erteilung der Anerkennung.
- 4.3. Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben.
- 4.4. Nach Bestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Anerkennungskommission dem Präsidenten der GTFCh das Resultat mit. Über die Anerkennung wird eine Urkunde mit den Unterschriften des Präsidenten der GTFCh und des Vorsitzenden der Anerkennungskommission ausgestellt. Der Fachtitel darf erst nach schriftlicher Mitteilung des Präsidenten geführt werden.
- 4.5. Wird der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen oder besteht sie nicht, kann er innerhalb von drei Monaten beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.6. Die Namen der Personen, die als „Forensischer Chemiker GTFCh“ anerkannt sind, werden auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht.

5. Verpflichtung zur Fortbildung

Die Anerkennung als „Forensischer Chemiker GTFCh“ verpflichtet den Fachtitelträger zur Fortbildung auf seinem Fachgebiet der Forensischen Chemie.

6. Widerruf der Anerkennung

Der Vorstand widerruft die Anerkennung, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels nicht mehr gegeben sind oder nie gegeben waren.

7. Übergangsbestimmungen

Verfahren, deren Eröffnung vor dem 1.1.2010 beantragt worden sind, werden auf Antrag nach den Richtlinien vom 25.4.1999 durchgeführt.

8. Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 22. November 2008 vom Vorstand verabschiedet und am von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung „Forensischer Chemiker GTFCh / Forensische Chemikerin GTFCh“

Weiterbildungskatalog zur Anerkennung als „Forensischer Chemiker GTFCh / Forensische Chemikerin GTFCh“¹

Einleitung

Der Bewerber muss sich eingehende fachrelevante Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der forensischen Chemie nach dem Stand der Wissenschaft und Technik aneignen. Hierzu wird erwartet:

- Forensisch-chemische Gutachten unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft und der aktuellen Rechtsprechung eigenständig abzufassen,
- an anerkannten Veranstaltungen (Weiterbildungen der GTFCh, Workshops, Kongressen, Fachsymposien der Kriminalämter usw. – siehe Anhang 1 FBO) teilzunehmen,
- mündliche Gutachten insbesondere in Strafprozessverfahren zu erstatten und gegebenenfalls
- eigenständige Arbeiten auf seinem Fachgebiet zu publizieren.

Der Bewerber kann seine erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten u. a. dadurch zusätzlich belegen, dass er

- Lehrveranstaltungen selbstständig durchführt (Fortbildung von Polizei- und Justizangehörigen, usw.),
- an Weiterbildungsveranstaltungen anderer fachverwandter Institutionen teilnimmt – siehe Anhang 1 FBO,
- an fach- bzw. sachdienlichen Lehrveranstaltungen (wie Instrumentalanalytik, Rhetorik, Statistik) teilnimmt,
- Diplomanden oder Doktoranden betreut,
- erfolgreich an postgradualen Studiengängen teilnimmt,
- bei anderen Weiterbildungsstätten hospitiert,
- Hospitanten betreut.

Er hat sich auf den nachfolgend aufgeführten Gebieten (Weiterbildungsmodule) weiter- und fortzubilden:

Weiterbildungsmodule

Forensisch-chemische Grundlagen der verwendeten Methoden sowie umfassende Kenntnisse im beantragten Arbeitsbereich

Untersuchungsmaterial

Standardmatrizes

Probennahme und Lagerung

¹ Grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

Analytik

Spezielle Probenaufbereitung

Probenaufbereitung unter Berücksichtigung weiterer Untersuchungsmöglichkeiten in anderen Arbeitsbereichen (Interdisziplinäres Denken)

Aspekte der Kontamination und Spurenübertragung

Qualitative und ggfs. quantitative Analysenverfahren

Methodenentwicklung

Besondere Aspekte der forensischen Analytik

Qualitätsmanagement

Qualitätssicherungsmaßnahmen

Methodenvalidierung

Zertifizierung

Akkreditierung

Rechtskunde

Rechte und Pflichten des Sachverständigen

Relevante Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des jeweils beantragten Arbeitsbereiches

Kenntnis aktueller relevanter Urteile

Forensische Begutachtung

Plausibilität der forensisch-chemischen Untersuchungsergebnisse

Interpretation der forensisch-chemischen Untersuchungsergebnisse ggfs. unter Berücksichtigung statistischer Erkenntnisse

Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung „Forensischer Chemiker GTFCh / Forensische Chemikerin GTFCh“

Verfahrensordnung der Anerkennungskommission „Forensischer Chemiker GTFCh / Forensische Chemikerin GTFCh“¹

1. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende der Kommission ist für die Eröffnung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den laufenden Schriftverkehr mit dem Bewerber verantwortlich. Er ernennt drei Gutachter, die die eingereichten Unterlagen prüfen. Sofern er verhindert ist, wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter übernommen.
3. Das Verfahren zur Anerkennung besteht aus folgenden Abschnitten:
 - 3.1. Registrierung des Antragseingangs und Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch den Präsidenten der GTFCh, der nach positiver Vorprüfung die Unterlagen umgehend an den Vorsitzenden der Kommission weiterleitet. Das Verfahren wird eröffnet nach Eingang der Bearbeitungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt und auf der Homepage der GTFCh veröffentlicht wird.

¹ Grammatikalisch maskulinen Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

- 3.2. Der Vorsitzende benachrichtigt umgehend den Bewerber sowie alle Mitglieder der Kommission über den Eingang des Antrags. Der Vorsitzende übersendet den Gutachtern gleichzeitig die Unterlagen.
- 3.3. Jeder Gutachter prüft die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels und gibt innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme dazu ab. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fordert der Vorsitzende der Kommission die Unterlagen zurück und bestimmt ein anderes Kommissionsmitglied als Gutachter.
- 3.4. Wenn die Stellungnahmen der Gutachter einheitlich positiv sind, schlägt der Kommissionsvorsitzende dem Vorstand vor, den Bewerber zur Prüfung zuzulassen. Weichen die Stellungnahmen voneinander ab, muss die Kommission darüber beraten und innerhalb von vier Wochen den Präsidenten der GTFCh über den Ausgang der Beratungen schriftlich informieren. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.
- 3.5. Nach positivem Vorstandsbeschluss stellt der Vorsitzende der Kommission die Prüfungskommission gemäß der Prüfungsordnung (Anl.3) zusammen. Er teilt dem Bewerber umgehend den Beschluss des Vorstandes über die Zulassung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und terminiert in Abstimmung mit dem Bewerber die Prüfung. Diese sollte innerhalb der nächsten drei Monate nach Entrichtung der Prüfungsgebühr abgehalten werden.
- 3.6. Der Vorsitzende der Anerkennungskommission nimmt nach der Prüfung das von der Prüfungskommission verfasste Prüfungsprotokoll in Empfang und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Präsidenten der GTFCh zur weiteren Veranlassung mit.
- 3.7. Die Archivierung der Originale der Antrags-, Anerkennungs- und Prüfungsunterlagen, Bescheinigungen usw. obliegt dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission, nach Abschluss des Verfahrens der Geschäftsstelle der GTFCh.

Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung „Forensischer Chemiker GTFCh / Forensische Chemikerin GTFCh“

Prüfungsordnung zur Anerkennung als „Forensischer Chemiker GTFCh / Forensische Chemikerin GTFCh“¹

1. Prüfungsziel

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Forensischen Chemie des beantragten Arbeitsbereichs besitzt. Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt.

2. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst schwerpunktmäßig die Grundlagen des beantragten Arbeitsbereichs sowie die Weiterbildungsmodule (Anlage 1) für die Anerkennung als „Forensischer Chemiker GTFCh“.

¹ Grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten im gesamten Text gleichermaßen für beide Geschlechter.

3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden der Anerkennungskommission ernannt und besteht aus drei Mitgliedern der GTFCh, wovon mindestens zwei einen Fachtitel der GTFCh besitzen müssen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss dabei Mitglied der Anerkennungskommission sein. Der Vorsitzende der Anerkennungskommission ernennt einen Leiter der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht aus der Einrichtung des Bewerbers kommen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Präsidenten der GTFCh und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Der Leiter der Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfung zuständig.

Der Bewerber kann beim Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen die Zusammensetzung der Prüfungskommission bis vier Wochen nach der Mitteilung erheben. Wird dem Einspruch stattgegeben, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Prüfungskommission zusammengestellt werden.

4. Prüfungsart

Die Prüfung wird mündlich und einzeln durchgeführt und ist nicht öffentlich.

Die Prüfung besteht aus einem Vortrag zum beantragten Arbeitsbereich mit anschließender Befragung. Die Thematik des Vortrags wird vorher mit der Prüfungskommission abgesprochen. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt und das Prüfungsergebnis dokumentiert, welches im Konsens erzielt werden muss. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und vom Leiter der Prüfungskommission innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission übersandt, der es umgehend an den Präsidenten der GTFCh weiterleitet.

5. Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt sein und von einer neu zusammengesetzten Prüfungskommission durchgeführt werden.

6. Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Besteht ein Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann er innerhalb von drei Monaten beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.